



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
- Untere Wasserbehörden –

gemäß Verteiler

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Andreas Mühlberg
Gesch.Z.: 6-3033/13+4#7220/2018
Hausruf: +49 331 866-7326
Fax: +49 331 866-7243
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Andreas.Muehlberg@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 19. Januar 2018

Hinweise

zum Umgang mit Anzeigen zur Schaffung von zusätzlichen Lagerkapazitäten für Gülle zur Überbrückung der Sperrfrist

Wetterbedingungen können dazu führen, dass die rechtlich vorgeschriebene Mindestlagerkapazität von 6 Monaten für Gülle bei einigen Betrieben nicht ausreichend ist. Das Problem betrifft insbesondere Betriebe, deren Flächen so vernässt sind, dass die Gülle vor Beginn der Sperrfrist nicht ausgefahren werden konnte.

Die Düngeverordnung sieht für diese Fälle keine Möglichkeit der Befreiung von der Sperrfrist vor. Auch ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Ausbringung der Gülle während der Sperrfrist als Maßnahme der Gefahrenabwehr (Gefahr im Verzug) nicht gerechtfertigt.

Die Situation der sich füllenden Güllebehälter ist ein über Wochen voranschreitender Prozess. Das Erreichen des maximalen Füllstandes der Güllebehälter ist also keine unvorhersehbare akute Notsituation, in der zur Abwendung eines noch schwereren Schadens sofort gehandelt werden muss. Die Landwirte müssen und können rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, die nicht zu einem Rechtsverstoß und zu einer Gewässergefährdung führen. Eine Befreiung von der Sperrfrist und die Gülleaufbringung als Mittel der Gefahrenabwehr sind deshalb in den Fällen der sich über einen längeren Zeitraum füllenden Behälter keine rechtlich zulässige Gefahrenabwehrmaßnahme.

Die von den Landwirten zu ergreifenden Maßnahmen sind beispielsweise das Abfahren der Gülle zu anderen Lagerstätten oder die Herstellung von zusätzlichen Lagerstätten. Für letztere Maßnahme kommen in Anbetracht des zur Verfügung stehenden kurzen Zeitraumes nur befristete Notlager in Frage.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Die zuständige untere Wasserbehörde kann solche Maßnahmen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG und § 103 BbgWG i.V.m. § 48 Abs. 2 (Besorgnis der Grundwasserveränderung) und § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Sorgfaltspflicht zur Vermeidung nachteiliger Gewässerveränderungen) WHG ggf. gegenüber dem Landwirt (zur Vermeidung von Gefahren für die Gewässer) anordnen.

Sofern ein Landwirtschaftsbetrieb die Errichtung eines befristeten Notlagers plant, hat er dies der Wasserbehörde so rechtzeitig vor der Errichtung des Notlagers mitzuteilen, dass die Wasserbehörde die Unterlagen ohne zeitliche Verzögerung prüfen und die aus Gründen des Gewässerschutzes zur Vermeidung von Stoffeinträgen zu stellenden Anforderungen ermitteln kann. Die Mitteilung muss Angaben zum Betreiber, zum Standort der Anlage, zu Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, sowie zum beabsichtigten Inbetriebnahmezeitpunkt enthalten.

Die zuständigen Wasserbehörden werden hiermit angewiesen, nach Eingang einer solchen Mitteilung Anforderungen an die Notlagerung zu regeln, die auf § 100 i.V.m. § 48 Abs. 2, § 5 Abs. 2 WHG zu stützen sind und mindestens die im Folgenden aufgeführten Anforderungen umfassen.

- Der Bau bzw. die Errichtung von Einrichtungen zur Notlagerung dürfen erst nach der wasserbehördlichen Anordnung erfolgen.
- Eine Notlagerung ist mit der Verpflichtung zum Rückbau der Lagereinrichtung durch den Betreiber zu verbinden.
- Die Einrichtungen zur Notlagerung sind nur einmalig zu befüllen. Ist eine Nutzung der ortsfesten Lagerbehälter wieder gegeben, hat die Entleerung der Notlager unverzüglich zu erfolgen.
- Die Nutzung von Notlagern ist auf längstens sechs Monate zu beschränken. Der Rückbau ist spätestens nach der Nutzungsfrist unverzüglich vorzunehmen.

Voraussetzung für die Anordnung der Maßnahmen zur Notlagerung durch die unteren Wasserbehörden ist, dass der Landwirtschaftsbetrieb darstellt, dass andere Möglichkeiten zur Erhöhung der Lagerkapazität ausgeschöpft wurden oder nicht realisierbar sind und Lagerkapazitäten Dritter nicht verfügbar sind.

Die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften für Errichtung, Betrieb und Rückbau der Einrichtungen zur Notlagerung obliegt dem Betreiber. Notlager sind nur an geeigneten Standorten (ohne wasser- und naturschutzrechtliche Beschränkungen) zu errichten.

Der Abstand von Einrichtungen zur Notlagerung zu privat oder gewerblich genutzten Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen (insbesondere Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung sowie Eigenwasserversorgungsanlagen), hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel muss mindestens 1,0 m betragen (Sicherheitsabstand). Alle Einrichtungen zur Notlagerung sind im erforderlichen Maße zu sichern (z.B. Zutritts- und Unfallschutz durch Einzäunung).

Die Größe und das Fassungsvermögen des Notlagers sind auf das erforderliche Volumen abzustellen. Ein Fassungsvermögen von 1.000 m³ darf aber nicht überschritten werden. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist durch den Betreiber bis zum Rückbau sicherzustellen.

Folgende Einrichtungen kommen mit den aufgeführten besonderen Anforderungen für die Notlagerung von Gülle in Betracht:

1. Flexible Tanks

- Vom Hersteller für die (Zwischen-) Lagerung von JGS, Abwasser, Flüssigdünger oder MKW ausgewiesene flexible Behälter,
- Aufstellbedingungen gemäß Herstellerangaben, die die Standsicherheit und Dichtheit des Tanks sicherstellen,
- Entsprechend den Standortbedingungen (Gefälle des Geländes zu Oberflächengewässern) ist ggf. ein Erdwall als Schutz für den Havariefall zu fordern,
- bei Lagerung in offenen flexiblen Tanks (Faltbehälter o.ä.) sind das erforderliche Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser und ein Freibord zu berücksichtigen.

2. Erdbecken (i.S.v. § 2 Abs. 21 AwSV)

- Auskleidung mit verschweißten Kunststoffdichtungsbahnen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für den Anwendungsbereich JGS-Anlagen mit einer Mindestdicke von 1,5 mm (besser sind jedoch 2,0 mm, da Kunststoffdichtungsbahnen mit einer Stärke von weniger als 2 mm nicht auf der Baustelle geschweißt werden dürfen),
- auf eine zweilagige Ausführung mit Leckerkennung kann in Anbetracht der Befristung verzichtet werden,
- Verlegung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (u.a. lagestabil); Schutz gegen Beschädigung (Feinplanum, Schutzvlies), ohne Durchdringungen,
- bei offener Lagerung sind das erforderliche Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser gemäß Entwurf der TRwS 792 sowie ein Freibord von 20 cm zu berücksichtigen,
- Verlege- und Schweißarbeiten der Kunststoffdichtungsbahn gemäß einschlägiger DVS-Richtlinien (z.B. DVS 2225) durch vom Hersteller der Dichtungsbahnen autorisierte und geschulte Fachfirmen.

Die Wasserbehörde kann eine Abnahme vor Inbetriebnahme der Einrichtung zur Notlagerung festlegen und prüft den Rückbau. Sofern die Wasserbehörde bei der Abnahme Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausführung der Lageranlage hat oder die ordnungsgemäße Ausführung fachlich nicht einschätzen kann, kann sie die Prüfung der Anlage durch einen vom Landwirtschaftsbetrieb zu beauftragenden Sachverständigen (Prüfung durch Sachverständige entsprechend § 47 i.V.m § 53 bis 56 AwSV) anordnen. Diese Anordnung ist gesondert zu begründen. Die Prüfung des Sachverständigen sollte sich dann auf die in diesem Erlass und in der jeweiligen wasserbehördlichen Anordnung aufgeführten Anforderungen erstrecken einschließlich der Anforderungen jener Vorschriften, auf die verwiesen wird, und ist gemäß Anlage 7, Pkt. 6.5 und 6.6. AwSV durchzuführen.

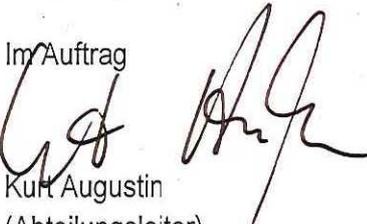
Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen. Die Möglichkeit der Kontrolle durch die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG) bleibt unberührt.

Die untere Wasserbehörde informiert die zuständige Landwirtschaftsbehörde über die Anzeige.

Die Landwirte sollten darauf hingewiesen werden, dass sie die Lagerkapazität unabhängig von den Mindestvorgaben der Düngeverordnung (6 Monate) anlässlich der eingetretenen Problemlage erweitern können. Bei Anlagen zur längerfristigen Güllelagerung sind die Vorgaben von § 3 und Anlage 7 der AwSV zu beachten.

Diese Hinweise ersetzen den Erlass der obersten Wasserbehörde vom 22.12.2010. Ich bitte um Beachtung und Information auch der zuständigen Landwirtschaftsbehörden.

Im Auftrag



Kurt Augustin
(Abteilungsleiter)